# Geschäftsordnung für den erweiterten Vorstand

1. Auf der Grundlage des § 16 der Vereinssatzung gibt sich der erweiterte Vorstand folgende Geschäftsordnung.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand sowie aus den Leitern der Sparten.

3. Mindestens einmal pro Quartal sollte eine erweiterte Vorstandssitzung durchgeführt werden. Hierzu lädt der Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern bis spätestens 14 Tagen vor einer Sitzung mitzuteilen. Zur Vorbereitung auf die Sitzung ist den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes auf Verlangen Einblick in die von ihm gewünschten Unterlagen zu geben.

4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von anderen Personen entschieden werden. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Soweit dieser verhindert ist, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Leitung.

6. In den Sitzungen wird grundsätzlich nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte abgestimmt. Aus dringendem Anlass können jedoch auch weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über deren Aufnahme befinden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

7. In den Sitzungen sind nur die Mitglieder des erweiterten Vorstandes stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Im Verhinderungsfalle kann ein Vertreter der Sparte an den Sitzungen teilnehmen. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist ausgeschlossen. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder beantragen.

8. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit qualifizierter Mehrheit. Ein Beschluss ist somit angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte aller anwesenden Vorstandsmitglieder für die Annahme eines Vorschlages aussprechen.

9. Zur Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen kann der erweiterte Vorstand Ausschüsse bilden.

10. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Ein Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung von den Teilnehmern mit einfacher Mehrheit festgelegt.

11. Neben den in § 15 der Satzung genannten Aufgaben entscheidet der erweiterte Vorstand insbesondere noch über folgende Sachverhalte:

    a. Gründung und/oder Auflösung einer Abteilung
    b. Genehmigung von Nachtragshaushalten
    c. Genehmigung über die Erhebung/Anpassung von Umlagen/Sonderumlagen

12. Diese Geschäftsordnung wurde am 16.06.2026 durch den erweiterten Vorstand beschlossen und ersetzt die Fassung vom 04.09.2012. Sie tritt mit dem 21.09.2026 in Kraft.

Isenbüttel, den 01.10.2026

gez. Dierk Hickmann
1. Vorsitzender

gez. Petra Krause
Stellv. Vorsitzende

INTERNAL